



Pumpwerk Madetswil. Erneuerung der Grundwasserschutz-zonen.

- Gemeinde Russikon
- Betroffene/r Gemeinderat Russikon, Kirchgasse 4, 8332 Russikon
Brunnenkorporation Madetswil, Berghofweg 1, 8322 Madetswil
- Massgebende - Schutzzonenplan Grundwasserfassung Madetswil (GWR h 6-2) 1:100
Unterlagen vom 20. Mai 2021
- Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Madetswil (GWR h 6-2)
vom 20. Mai 2021
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Russikon vom 14. Juli 2021
- Massgebende - Hydrogeologischer Bericht «Grundwasserfassung Madetswil/Im Trench (GWR h 6-2),
Unterlagen Russikon/ZH – Überprüfung und Anpassung der Schutzzonen», Dr. Heinrich Jäckli
AG, Winterthur, vom 29. Mai 2019
- Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutz-zonen

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 19. Juli 2021 reichte die Gemeinde Russikon die überarbeiteten Schutzzonenakten der Trinkwasserfassung Madetswil (Grundwasserrecht/GWR h 6-2) der Brunnenkorporation Madetswil zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutz-zonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 704/1985 wurden die Grundwasserschutz-zonen um das Pumpwerk Madetswil genehmigt. Die Grundwasserschutz-zonen wurden im Rahmen der Konzessionsverlängerung überprüft und den heute gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Brunnenkorporation Madetswil erarbeitete die Dr. Heinrich Jäckli AG, Winterthur, im hydrogeologischen Bericht vom 29. Mai 2019 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 31. Juli 2019 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 14. Juli 2021 hob der Gemeinderat Russikon den alten Festsetzungsbeschluss vom 3. September 1980 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutz-zonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Grundwasserfassung Madetswil gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem AWEL sowie allen betroffenen Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Russikon.

Es wird verfügt:

I. **Genehmigung der Grundwasserschutzzonen**

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 704/1985 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Madetswil (GWR h 6-2) wird aufgehoben.
2. Die mit Beschluss des Gemeinderates Russikon vom 14. Juli 2021 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Madetswil (GWR h 6-2) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
3. Der Gemeinderat Russikon wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Madetswil zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassung Madetswil (Grundwasserrecht h 6-2)

Russikon. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2021-0182 vom 4. August 2021 die mit Beschluss des Gemeinderates Russikon vom 14. Juli 2021 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Madetswil und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeindekanzlei Russikon, Kirchgasse 4, 8332 Russikon, eingesehen werden.»

4. Der Gemeinderat Russikon wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
6. Der Gemeinderat Russikon wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Der Gemeinderat Russikon wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
8. Die Ingesa AG, Wetzikon, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
9. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Schutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Brunnenkorporation Madetswil, zHv Herrn Roman Schlüssel, Präsident, Berghofweg, 8322 Madetswil

Staatsgebühr:	Fr.	1050.40 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	96.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)

Total:	Fr.	1146.40
---------------	------------	----------------

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Russikon, Kirchgasse 4, Postfach 18, 8332 Russikon (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Pfäffikon
- Brunnenkorporation Madetswil, zHv Herrn Roman Schlüssel, Präsident, Berghofweg, 8322 Madetswil, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen (im Doppel)
- Ingesa AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Hetzer, Jäckli und Partner AG, Turbinenweg 5, Postfach, 88610 Uster, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

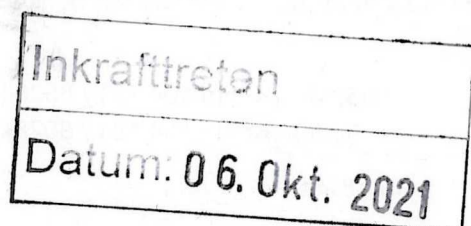
Im Auftrag des Amtschefs:

Marco Ghelfi
(Qualified
Signature)

Digital
unterschrieben von
Marco Ghelfi
(Qualified Signature)
Datum: 2021.08.03
07:19:52 +02'00'

Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: - 4. Aug. 2021



Wasserversorgung | Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben | Brunnenkorporation Madetswil | Grundwassererfassung Madetswil (Grundwasserrecht h 6-2) | Schutzzone | Aufhebung rechtsgültige Grundwasserschutzzone | Festsetzung revidierte Grundwasserschutzzone und Schutzzonenreglement

Archiv-Nr.: 39.01 | Beschluss-Nr.: 2021.130 | CMIAXIOMA Laufnummer 2018-122

Ausgangslage

Die Brunnenkorporation Madetswil erhielt bereits im Jahr 1935 das Recht zur Grundwasserentnahme für die Trinkwasserversorgung. Die Schutzzonen für die Grundwassererfassung (GWR h 6-2) in Madetswil wurde im Jahr 1985 rechtsgültig festgesetzt (Verfügung der Baudirektion Nr. 704/1985).

Aufgrund der seither geänderten gesetzlichen Grundlagen entsprechen der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement nicht mehr den heute gültigen Vorschriften. Diese müssen daher gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben und die aktuelle Vollzugspraxis gemäss «Wegleitung Grundwasserschutz» des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) aus dem Jahr 2004 überprüft und angepasst werden.

Die Konzession der Grundwassererfassung lief per 31. Dezember 2019 aus. Im Rahmen der Konzessionsverlängerung wurden die Schutzzonenakten durch eine Fachperson auf die gültigen gesetzlichen Bestimmungen überprüft und angepasst. Die Hetzer, Jäckli und Partner AG, Uster, beauftragte im Namen der Brunnenkorporation Madetswil die Dr. Heinrich Jäckli AG, Winterthur, die notwendigen Abklärungen für die Überprüfung der Schutzzonen vorzunehmen.

Im hydrologischen Bericht der Dr. Heinrich Jäckli AG, Winterthur, vom 29. Mai 2019 ist die Anlage der Trinkwassererfassung Madetswil umschrieben und die Schutzzonendimensionierungen sind hergeleitet und dargestellt. Der Name der Grundwassererfassung lautet in den Konzessionsakten sowie der kantonalen Datenbank «Madetswil» (und nicht «Im Trench»).

Eine Vorprüfung beim Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft AWEL hat im Jahr 2019 stattgefunden.

Revision der Grundwasserschutzzonen

Basierend auf dem hydrogeologischen Gutachten erfolgten die Anpassung der Schutzzone sowie die Neuerstellung des Schutzzonenplans und Schutzzonenreglements. Das Schutzzonenreglement wurde auf der Basis des vom AWEL ausgearbeiteten Textkatalogs für die Erarbeitung von Schutzzonenreglementen neu verfasst.

Der neue Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement wurden dem AWEL zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 31. Juli 2019 wurden die Grundwasserschutzzone der Grundwassererfassung Madetswil vom AWEL zur Festsetzung durch die Standortgemeinde freigegeben. Die vom AWEL vor der Festsetzung empfohlene Orientierung der betroffenen Grundeigentümer wurde mit Schreiben vom 3. März 2020 durchgeführt.

Massgebende Schutzzonenunterlagen Grundwassererfassung Madetswil:

- Schutzzonenplan Grundwassererfassung Madetswil (GWR h 6-2) vom 20. Mai 2021
- Schutzzonenreglement vom 20. Mai 2021

Festsetzung durch die Standortgemeinden

Mit der Festsetzung des überarbeiteten Schutzzonenplans und Schutzzonenreglements der Grundwasserfassung Madetswil durch den Gemeinderat Russikon ist die bestehende Schutzzone der Grundwasserfassung Madetswil aufzuheben und für ungültig zu erklären.

Genehmigung durch das AWEL

Nach der Festsetzung durch den Gemeinderat Russikon sind die Schutzzonenunterlagen mit dem Festsetzungsbeschluss an das AWEL zur Genehmigung einzureichen.

Öffentliche Publikation

Der Schutzzonenplan sowie die zugehörigen Schutzvorschriften sind nach ihrer Festsetzung und Genehmigung im amtlichen Publikationsorgan Zürcher Oberländer und im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen und während 30 Tagen aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen (vgl. § 39 EG GSchG). Die Schutzzonenfestsetzung und der Genehmigungsentscheid des AWEL sind durch die Gemeinde zu veröffentlichen und aufzulegen (vgl. § 5 Abs. 3 PBG). Die Schutzzonenpläne und Schutzzonenreglemente treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung (Datum der Rechtskraftbescheinigung) in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Festsetzungsbeschluss und gegen den Genehmigungsentscheid des AWEL kann innert 30 Tagen ab Publikation und Zustellung der Unterlagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Sihlstrasse 38, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden.

Beschluss des Gemeinderates

1. Die revidierte Grundwasserschutzzone und der dazugehörige Schutzzonenplan (dat. 20. Mai 2021) und das Schutzzonenreglement (dat. 20. Mai 2021) werden für die folgende Trinkwasserfassung neu festgesetzt:

- Grundwasserfassung Madetswil (GWR h 6-2)

Massnahmen aus dem Schutzzonenreglement sind durch die Brunnenkorporation Madetswil sicherzustellen, zu kontrollieren und zu finanzieren. Der Gemeinderat ist über allfällige Massnahmen zu orientieren.

2. Mit Inkrafttreten der überarbeiteten Grundwasserschutzzone wird die mit Gemeinderatsbeschluss vom 3. September 1980 erfolgte Festsetzung der bestehenden Grundwasserschutzzone um die Grundwasserfassung Madetswil aufgehoben.
3. Die Grundwasserschutzzone ist nach der Festsetzung und der Genehmigung durch das AWEL von der Gemeinde Russikon amtlich zu publizieren.
4. Gestützt auf die Gebührenverordnung vom 4. Dezember 2017 bzw. Gebührentarif GT vom 15. Dezember 2017 werden bei der Brunnenkorporation Madetswil für diesen Beschluss nachfolgende Gebühren erhoben:


Grundgebühr (GT Art. 25)	CHF	50.00
Schreibgebühr (GT Art. 1)	CHF	60.00
Publikationskosten (pauschal/analog GT Art. 11 Abs. 2)	CHF	150.00
Bearbeitungsgebühr (GT Art. 5) nach Aufwand	CHF	250.00
Total	CHF	<u>510.00</u>

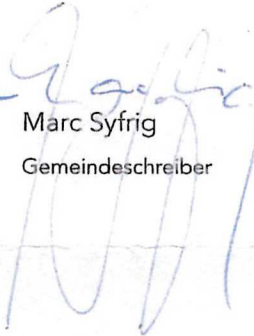
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung beim Baurekursgericht des Kantons Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden.

6. Mitteilung an:

- 6.1. Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
(zur Genehmigung/unter Beilage des Schutzzonenreglements vom 20. Mai 2021 7-fach und
des Schutzzonenplans aus ÖREB gedruckt am 20. Mai 2021 7-fach)
- 6.2. Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, 8032 Zürich
- 6.3. Brunnenkorporation Madetswil, Roman Schlüssel, Berghofweg 1, 8322 Madetswil
(unter Beilage der Gebührenrechnung)
- 6.4. Nachführungsgeometer, INGESA Oberland AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon
- 6.5. Hetzer, Jäckli und Partner AG, Turbinenweg 5, 8610 Uster
- 6.6. Lukas Weilenmann, Bausekretär
- 6.7. Gemeinderatskanzlei (zur Terminierung der amtlichen Publikation nach der Genehmigung
durch das AWEL)

GEMEINDERAT RUSSIKON


Hans Aeschlimann
Gemeindepräsident



Marc Syfrig
Gemeindeschreiber

Versandt am 19. Juli 2021

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich, 6.10.21

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: 3. Abt.




Rubrik: Weitere kommunale Bekanntmachungen
Unterrubrik: Weitere Bekanntmachung
Publikationsdatum: KABZH 27.08.2021
Voraussichtliches Ablaufdatum: 27.11.2021
Meldungsnummer: KO-ZH05-0000001543

Publizierende Stelle
Gemeinde Russikon, Kirchgasse 4, 8332 Russikon

Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassung Madetswil (Grundwasserrecht h 6-2)

Betrifft: 8332 Russikon

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2021-0182 vom 4. August 2021 die mit Beschluss des Gemeinderates Russikon vom 14. Juli 2021 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Madetswil und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit als möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom 27. August 2021 bis 27. September 2021 auf der Gemeindeverwaltung Russikon, Kirchgasse 4, 8332 Russikon, eingesehen werden.

Gemeinderat Russikon

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich, 6.10.21 Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: 3. Abt.